

E r l ä u t e r u n g s b e r i c h t
zum Durchführungsplan der Gemeinde Büningstedt
Nr. 1 Timmerhorner Teich

I. Gesetzliche und technische Grundlagen des Durchführungs-
planes

Der vorliegende Durchführungsplan, der gemäß § 10 des Aufbaugesetzes vom 21. 5. 1949 aufgestellt worden ist, erstreckt sich auf einen Teil des Gebietes, welches die Gemeinde durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 4. April 1955 zum Aufbaugebiet erklärt hat. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtlichen Anzeiger vom 13. August 1955, S. 193. In technischer Hinsicht ist der Durchführungsplan aus dem Aufbauplan entwickelt worden, der durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Soziales und Vertriebene des Landes Schleswig-Holstein vom 9. Dez. 1957 - Az.: IX 34a - 312/3. 15.11 - genehmigt ist.

Zu diesem Erläuterungsbericht gehört als Bestandteil der Plan mit dem Eigentümerverzeichnis (Flächennachweis) vom 20. Okt. 1958, der die Aufschrift trägt:

Gemeinde Büningstedt, Kreis Stormarn,
Durchführungsplan Nr. 1, Timmerhorner Teich,
Maßstab 1 : 2 000, aufgestellt gemäß § 10 des
Aufbaugesetzes vom 21. 5. 1949.

Als Kartengrundlage für den gegenwärtigen rechtlichen und topographischen Nachweis der Grundstücke dienen Abzeichnungen der Katasterkarte. Soweit Höhenangaben erforderlich waren, sind diese zusätzlich ermittelt worden.

II. Das Durchführungsgebiet:

Die Grenzen des Durchführungsgebietes sind in dem Plan durch einen violetten Fräbstreifen kenntlich gemacht. Das Gebiet umfaßt die Grundstücke, die im Flächennachweis aufgeführt sind, und zwar sowohl die bebauten sowie die unbebauten Teile.

Die im Gebiet liegenden, der Gemeinde gehörenden öffentlichen Flächen des sonstigen öffentlichen Bedarfs sind mit eingeschlossen.

III. Beteiligte Eigentümer

Die Eigentümer der im Durchführungsgebiet liegenden Grundstücke wurden nach dem Liegenschaftskataster und dem Grundbuch festgestellt. Sie sind namentlich in dem Flächennachweis auf dem Plan aufgeführt, welcher gleichzeitig auch die Kataster- und Grundbuchbezeichnungen und die Flächengrößen sowie die Angabe über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens nach dem Aufbaugesetz enthält.

Die Grenzen der Grundstücke sind in dem Plan mit einem gelben Farbstreifen umgeben. Neue Parzellengrenzen sind rot eingezeichnet. Wegfallende Grenzen sind mit kleinen, schrägen roten Kreuzen kenntlich gemacht. Grundsätzlich sind die Parzellen privater Nutzung nicht mit Farbtönen angelegt, wegen der Gebäude siehe jedoch unter VII.

IV. Ausweisung der Verkehrs- und Erholungsflächen und der Flächen für den sonstigen öffentlichen Bedarf.

Das Durchführungsgebiet liegt an der Alten Landstraße Hoisbüttel - Bargteheide und am Schäferdreschweg.

Für die Alte Landstraße ist eine Begradigung der Kurve vorgesehen; die hierfür benötigte Fläche ist in rötlicher Farbe angelegt. Weitere Verkehrsplanungen sind nicht nötig.

Die neu anzulegenden, der öffentlichen Erholung dienenden Flächen sind bläulichgrün angelegt.

V. Verkehrseinrichtungen

sind nicht vorhanden und nicht geplant.

VI. Entwässerungs- und Versorgungsleitungen
sind nicht vorhanden und nicht geplant.

VII. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke

hier Bestimmung
Das Durchführungsgebiet liegt im Außengebiet gemäß § 6 und 40 der Landesbauordnung vom 1. Aug. 1950. Es liegt ferner im Landschaftsschutzgebiet. Eine Bebauung über den jetzigen Grad hinaus ist nicht vorgesehen. Lediglich können im Erholungsgebiet für den Sportbetrieb benötigte Gebäude in eingeschossiger Bauweise mit flachgeneigtem Satteldach errichtet werden. Die Nutzungsart der vorhandenen Gebäude ist durch folgende Flächenfärbung ausgewiesen:

hellrot - reine Wohnbauten,
grau - Wirtschaftsgebäude

Eine andere Nutzungsart oder ein anderer Nutzungsgrad als der Durchführungsplan ausweist, sind nicht zugelassen. Die vorhandene Wasserfläche ist durch blaue Flächenfärbung, ihre Erweiterung durch eine blaue Randlinie gekennzeichnet.

VIII. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Soweit Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens erforderlich werden, sind diese einzeln im Flächennachweis auf dem Durchführungsplan aufgeführt.

Bünningstedt, den 28. Oktober 1958



R. Kruse
Bürgermeister

GENEHMIGT

GEMÄSS ERLASS

IX 3406-373/04-15.11

VOM 9.12. 19.58

KIEL, DEN 9.12. 19.58

Der Minister

für Arbeit, Soziales und Vertriebene
des Landes Schleswig-Holstein

h.A. Mehlert

KAN

Ä n d e r u n g

des Erläuterungsberichtes zum Durchführungsplan
der Gemeinde Bünningstedt Nr. 1 Timmerhorner
Teich

Der 1. bis 4. Absatz des Abschnittes VII ist wie folgt
geändert:

"Das Durchführungsgebiet ist Außengebiet gemäß § 46 bzw.
öffentliche Freifläche gemäß § 31 der Landesbauordnung
vom 1. 8. 1950. Es liegt ferner in einem z. T. bereits
durch Verordnung ausgewiesenen z. T. in einem noch ge-
planten Landschaftsschutzgebiet. Eine Bebauung über den
jetzt vorhandenen Bestand hinaus ist nicht zulässig. Le-
diglich innerhalb der ausgewiesenen Freiflächen können
für den Sportbetrieb benötigte Gebäude in eingeschossiger
Bauweise mit flachgeneigtem Satteldach errichtet werden."